

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 469 160 0,406-3,274 bis 180 0,000-3,308

B 469

Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und
der AS Großostheim (St 3115)

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis –

Die mit T1 gekennzeichneten Blätter
ersetzen die alte Fassung vom 03.08.2020
aufgrund der Tektur 1 vom 21.06.2022

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Aschaffenburg


Klaus Schwab; Ltd. Baudirektor
Aschaffenburg, den 03.08.2020 / 21.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN	2
VORBEMERKUNG ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS	4
0 ALLGEMEINES	4
1 KOSTENTRAGUNG	4
1.1. Grundsätze	4
1.2. Kostentragung Eisenbahnanlagen	4
2 STRAßENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT	5
3 WIDMUNGEN, UMSTUFUNGEN, EINZIEHUNGEN	6
4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMAßNAHMEN	7
5 STRAßENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFahrTEN	7
6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE	7
7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN	8
8 AUSGLEICHs- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	9
 REGELUNGSVERZEICHNIS	
1. STRAßEN, WEGE, ZUFahrTEN	Seite 1 – 17
2. BAUWERKE UND ANLAGEN	Seite 18 – 26
3. ENTWÄssERUNG	Seite 27 – 53
4. LEITUNGEN (ANLAGEN DRITTER IN DER STRASSE)	Seite 54 – 69
6. ANLAGEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTS-PFLEGE	Seite 70 – 91
7. SONSTIGE MASSNAHMEN	Seite 92 – 96
8. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN	Seite 97

ABKÜRZUNGEN

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BE	Baustelleneinrichtung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BW	Bauwerk
CEF	Measures to ensure the continued ecological functionality
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat.Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
FOK	Fahrbahnoberkante
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
ü. NN	über Normalnull
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR 15	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbau- vorhaben
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RHB	Regenrückhaltebecken
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag 2016	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
SB	Sickerbecken
SBR	Straßenbrücke
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

VORBEMERKUNG ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0 ALLGEMEINES

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden.

Wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich die Angaben bzgl. der Bau-km immer auf die Planfeststellungstrasse der B 469.

1 KOSTENTRAGUNG

1.1. Grundsätze

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführte Baumaßnahme durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) nur in bisheriger Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. § 32a BayStrWG.

1.2. Kostentragung Eisenbahnanlagen

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Die Änderung der Kreuzung B 469 / Eisenbahn (Bauwerk 03, RV-Nr. 2.4) regelt sich grundsätzlich wie folgt:

Es handelt sich um eine Änderung der Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Nr. 1 EKrG

Die lichte Höhe beträgt zukünftig $\geq 5,07$ m (bisher 4,50 m)

Die lichte Weite beträgt zukünftig 40,50 m (bisher 18,70 m)

Die Vergrößerung der lichten Höhe und lichten Weite entspricht dabei dem aktuellen Stand der Technik, der bei der Planung des Ausbaus der B 469 zu berücksichtigen ist. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger der B 469 als derjenige Beteiligte, der die Änderung verlangt.

Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten treffen die Beteiligten eine Vereinbarung.

2 STRAßENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT

Straßenbaulastträger für den Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) ist die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders bestimmt ist, für:

- Bundesstraßen:
Die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG)
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege,
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG)
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)

- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)

- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG)

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 und 33a BayStrWG, den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/ Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StrWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/ Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind vom jeweiligen Eigentümer zu unterhalten.

3 WIDMUNGEN, UMSTUFUNGEN, EINZIEHUNGEN

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/ Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit Sperrung für den

öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr dauerhaft entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4 **VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMAßNAHMEN**

Die Bundesrepublik Deutschland erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch Enteignungsbehörde).

5 **STRAßENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFahrTEN**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 **WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE**

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von den Straßen und Wegen breitflächig über Bankette und Böschungen versickert.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf einer Bewilligung gemäß WHG und BayWG. Die Bewilligung wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

Zur Erstellung von Durchlässen werden vorhandene Gräben während der Bauzeit soweit erforderlich über Hilfsgerinne umgeleitet oder mittels Pumpbetrieb übergeleitet.

7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits geschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzung vorliegt.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbau- last Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbau- lastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.2, Blätter 1 bis 14) dargestellt und räumlich verortet, sowie in den zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) mit identischer Nummerierung detailliert beschrieben.

Erläuterung Maßnahmentyp und Zusatzindex

V	Vermeidungsmaßnahmen
G	Gestaltungsmaßnahmen
A	Ausgleichsmaßnahmen
E	Ersatzmaßnahmen

Zusatzindex FCS	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
-----------------	--

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen, im Einzelfall folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland das Eigentum.
Mit der Verkehrsfreigabe und gleichzeitiger Widmung der neuen Trasse zur Bundesstraße übernimmt die Bundesrepublik Deutschland auch die Unterhaltungslast für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Gemeinde angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Besondere und / oder abweichende Regelungen zu bisherigen / künftigen Eigentümern / Träger der Baulast und bisherigem/künftigem Unterhaltungspflichtigen sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11																		
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022																		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen																		
1	2	3	4	5																			
1.1	0-403.633 bis 5+787.888 Abschnitt 160 Station 0,406 bis 3,274 bis Abschnitt 180 Station 0,000 bis 3,308	Bundesstraße B 469	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Die bestehende Bundesstraße wird zwischen Bau-km 0-403.633 und Bau-km 5+787.888 von einem Bestandsquerschnitt RQ 20 auf einen Regelquerschnitt RQ31 gem. RAA aufgeweitet. Der vorgesehene Ausbauquerschnitt RQ 31 ist wie folgt gegliedert: <table><tr><td>Fahrbahn mit</td><td>4 Fahrstreifen</td><td>4 x 3,75 m = 15,00 m</td></tr><tr><td></td><td>1 Mittelstreifen</td><td>1 x 4,00 m = 4,00 m</td></tr><tr><td></td><td>4 Randstreifen</td><td>4 x 0,75 m = 3,00 m</td></tr><tr><td></td><td>2 Seitenstreifen</td><td>2 x 3,00 m = 6,00 m</td></tr><tr><td>Bankette</td><td></td><td>2 x 1,50 m = 3,00 m</td></tr><tr><td>Kronenbreite</td><td></td><td><u>31,00 m</u></td></tr></table> Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert. Kostenträger für die Gesamtmaßnahme ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – soweit nicht im Einzelnen auf Grundlage sonstiger ge-	Fahrbahn mit	4 Fahrstreifen	4 x 3,75 m = 15,00 m		1 Mittelstreifen	1 x 4,00 m = 4,00 m		4 Randstreifen	4 x 0,75 m = 3,00 m		2 Seitenstreifen	2 x 3,00 m = 6,00 m	Bankette		2 x 1,50 m = 3,00 m	Kronenbreite		<u>31,00 m</u>	
Fahrbahn mit	4 Fahrstreifen	4 x 3,75 m = 15,00 m																					
	1 Mittelstreifen	1 x 4,00 m = 4,00 m																					
	4 Randstreifen	4 x 0,75 m = 3,00 m																					
	2 Seitenstreifen	2 x 3,00 m = 6,00 m																					
Bankette		2 x 1,50 m = 3,00 m																					
Kronenbreite		<u>31,00 m</u>																					

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 1.1				- Fortsetzung - setzlicher Vorschriften oder Verpflichtungen durch die Regelungen zu den nachstehenden lfd. Nrn. im Regelungsverzeichnis etwas anderes ausgesagt ist. Die Unterhaltung der B 469 sowie alle sonstigen nach § 3 FStrG aus der Straßenbaulast erwachsenen Aufgaben obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Der Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verwendungszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit der Sperrung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.2	0+553	öffentlicher Gehweg	a) [E] und [U] Markt Stockstadt am Main b) [E] und [U] Markt Stockstadt am Main	Bei Bau-km 0+553 kreuzt der bestehende öffentliche Gehweg die Baumaßnahme und wird den neuen Verhältnissen angepasst. Der Gehweg wird an die geänderten Verhältnisse des Bauwerks 03 (siehe RV lfd. Nr. 2.4) angepasst. Der Bereich der vorübergehenden Inanspruchnahme für den Bau des Brückenbauwerks wird wiederhergestellt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 100 m Befestigte Breite: 1,50 m Schotterweg Die Kosten für den Umbau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 54 BayStrWG dem Markt Stockstadt am Main.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.3	0+553	DB-Strecke 3557 Darmstadt – Aschaffenburg Bahn-km 70,200	a) [E] und [U] Deutsche Bahn AG b) [E] und [U] Deutsche Bahn AG	Bei Bau-km 0+553 kreuzt der bestehende DB Strecke Darmstadt - Aschaffenburg die Baumaßnahme. Die DB-Strecke bleibt in Lage und Höhe unverändert. Und wird mit einem neuen Bauwerk überführt (siehe RV lfd. Nr. 2.4)	
1.4	0+565	öffentlicher Feld- und Waldweg „Schaafeimer Weg“	a) [E] und [U] Markt Stockstadt am Main b) [E] und [U] Markt Stockstadt am Main	Bei Bau-km 0+565 kreuzt der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg die Baumaßnahme und wird den neuen Verhältnissen angepasst. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird an die geänderten Verhältnisse des Bauwerks 03a (siehe RV lfd. Nr. 2.5) angepasst. Der Bereich der vorübergehenden Inanspruchnahme für den Bau des Brückenbauwerks wird wiederhergestellt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 160 m Befestigte Breite: 5,00 m Schotterweg Die Kosten für den Umbau trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 54 BayStrWG dem Markt Stockstadt am Main.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.5	1+739	privater Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Nutzungsberechtigte b) [E] und [U] Nutzungsberechtigte	Bei Bau-km 1+739 wird der bestehende private Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Der private Feld- und Waldweg wird abgesenkt und durch das Bauwerk 04 (siehe RV lfd. Nr. 2.6) unterführt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 119 m Befestigte Breite: 3,50 m Schotterweg Die Kosten für den Umbau trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt wie bisher den jeweiligen Nutzungsberechtigten.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.6	1+917 bis 2+623	Bundesstraße B 469 Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) Rampen im NW-Quadrant	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Die bestehenden Rampen der Anschlussstelle werden im NW-Quadrant von Bau-km 1+917 bis Bau-km 2+623 an den Ausbau der B 469 angepasst. Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+000 (Rampe) bis Bau-km 0+025 (Rampe) ist aus dem Bestand wie folgt gegliedert: Fahrbahn mit 2 Fahrstreifen 2 x 3,75 m = 7,50 m 2 Randstreifen 2 x 0,25 m = 0,50 m Bankette 2 x 1,50 m = 3,00 m Kronenbreite	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 1.6				- Fortsetzung - Der Einfädelungstreifen in die B 469 wird nach RAA von Bau-km 2+373 bis Bau-km 2+623 ausgeführt. Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Ausfädel- und Einfädelungstreifens beträgt 3,75 m. Der Umbau der Rampe und der Ausbau der Einfädel- und Ausfädelungstreifen sind Teil der Gesamtmaßnahme. Die Kosten übernimmt gem. § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Der geänderte Straßenabschnitt wird gem. § 2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße 469 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung obliegt gem. § 13 Abs. 4 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11 Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022												
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen												
1	2	3	4	5													
1.7	1+900 bis 2+450	Bundesstraße B 469 Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) Direktrampe B 26 / B 469 Rampe im NO-Quadrant	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 1+900 bis 2+264 wird die bestehende Anschlussstelle um eine Direktrampe im NO-Quadrant erweitert. Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+000 (Direktrampe) bis Bau-km 0+581 ist wie folgt gegliedert: <table><tr><td>Fahrbahn mit</td><td>1 Fahrstreifen</td><td>1 x 4,50 m = 4,50 m</td></tr><tr><td></td><td>2 Randstreifen</td><td>2 x 0,75 m = 1,50 m</td></tr><tr><td>Bankette</td><td></td><td>2 x 1,50 m = 3,00 m</td></tr><tr><td>Kronenbreite</td><td></td><td>9,00 m</td></tr></table> Die Ausfahrt aus der B 26 wird als Ausfädelungsstreifen nach RAL von Bau-km 0+006 bis Bau-km 0+156 (B 26) ausgeführt. Der Einfädelstreifen in die B 469 wird nach RAA von Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+150 (B 469) ausgeführt. Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Ausfädelstreifens beträgt 3,50 m. Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Einfädelstreifens beträgt 3,75 m. Der geänderte Straßenabschnitt wird gem. § 2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße 26 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Vor-	Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m	Bankette		2 x 1,50 m = 3,00 m	Kronenbreite		9,00 m	
Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m															
	2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m															
Bankette		2 x 1,50 m = 3,00 m															
Kronenbreite		9,00 m															

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 1.7				- Fortsetzung - raussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen Die Unterhaltung obliegt gem. § 13 Abs. 4 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.	
1.8	2+311 bis 2+963	Bundesstraße B 469 Anschlussstelle Aschaffenburg (B 26) Rampen im SO-Quadrant	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Die bestehenden Rampen der Anschlussstelle werden im SO-Quadrant von Bau-km 2+311 bis Bau-km 2+963 an den Ausbau der B 469 angepasst. Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+000 (Rampe) bis Bau-km 0+011 (Rampe) nach RAA ist wie folgt gegliedert: Fahrbahn mit 2 Fahrstreifen 2 x 3,75 m = 7,50 m 	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 1.8				- Fortsetzung - Fahrbahn mit 1 Fahrstreifen 1 x 4,50 m = 4,50 m 2 Randstreifen 2 x 0,75 m = 1,50 m Bankette 2 x 1,50 m = 3,00 m Kronenbreite 9,00 m Der Einfädelungsstreifen in die B 469 wird nach RAA von Bau-km 2+311 bis Bau-km 2+561. Die Ausfahrt aus der B 469 wird als Ausfädelungsstreifen nach RAA von Bau-km 2+731 bis Bau-km 2+963 ausgeführt. Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Ausfädel- und Einfädelungsstreifens beträgt 3,75 m. Der Umbau der Rampe und der Ausbau der Einfädel- und Ausfädelungsstreifen sind Teil der Gesamtmaßnahme. Die Kosten übernimmt gem. § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Der geänderte Straßenabschnitt wird gem. § 2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße 469 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 1.8				- Fortsetzung - Die Unterhaltung obliegt gem. § 13 Abs. 4 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	
1.9	3+356	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Markt Großostheim b) [E] und [U] Markt Großostheim	Bei Bau-km 3+356 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird abgesenkt und durch das Bauwerk 06 (siehe RV lfd. Nr. 2.8) unterführt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 225 m Befestigte Breite: 3,50 m Schotterweg Die Kosten für den Umbau trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 54 BayStrWG dem Markt Großostheim.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.10	4+522	Gemeinde-verbin- dungsstraße „Stockstädter Straße“	a) [E] und [U] Markt Großostheim b) [E] und [U] Markt Großostheim	Bei Bau-km 4+522 kreuzt die bestehende Gemeindeverbin- dungsstraße „Stockstädter Straße“ die Baumaßnahme und wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Straße wird an die geänderten Verhältnisse des Bauwerks 07 (siehe RV lfd. Nr. 2.9) angepasst. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 225 m Befestigte Breite: 5,50 m Asphaltdeckschicht Die Kosten für den Umbau trägt die Bundesrepublik Deutsch- land – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 54 BayStrWG dem Markt Großostheim.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.11	4+522 bis 5+787.888	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Markt Großostheim b) [E] und [U] Markt Großostheim	Von Bau-km 4+522 bis 5+787.888 (Bauende) wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 469 an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. verlegt. Der Weg schließt bei ca. Bau-km 4+522 an das bestehende Wegenetz an und verläuft dann zunächst am Dammfuß der Stockstädter Straße (siehe RV lfd. Nr. 1.10) bis zum Dammfuß der B 469. Von dort verläuft der öffentliche Feld- und Waldweg nördlich der B 469 parallel der Trasse bis zu seinem Anschluss an das bestehende Wegenetz bei Bau-km 5+787.888. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 1,5 km befestigte Breite: 3,50 m Grünweg Die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 BayStrWG dem Markt Großostheim.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.12	4+522 bis 5+787.888	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Markt Großostheim b) [E] und [U] Markt Großostheim	Von Bau-km 4+522 bis 5+787.888 (Bauende) wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 469 an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. verlegt. Der Weg schließt bei ca. Bau-km 4+522 an das bestehende Wegenetz an und verläuft dann zunächst am Dammfuß der Stockstädter Straße (siehe RV lfd. Nr. 1.10) bis zum Dammfuß der B 469. Von dort verläuft der öffentliche Feld- und Waldweg südlich der B 469 parallel bis zu seinem Anschluss an das bestehende Wegenetz bei Bau-km 5+787.888. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 1,4 km befestigte Breite: 3,50 m Grünweg Die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 BayStrWG dem Markt Großostheim.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.13	1+500 bis 1+650	privater Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Nutzungsberechtigte b) [E] und [U] Nutzungsberechtigte	Von Bau-km 1+500 bis 1+650 wird der bestehende private Feld- und Waldweg im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 469 an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. verlegt. Der Weg verläuft in diesem Bereich parallel der B 469 und wird durch den Ausbau geringfügig nach Westen verlegt. Während der Bauzeit dient der Weg als temporäre Baustraße (siehe RV lfd. Nr. 7.3) und wird nach Beendigung der Baumaßnahmen als Feld- und Waldweg erhalten. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 140 m befestigte Breite: 2,50 m Grünweg Die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher den jeweiligen Nutzungsbe-rechtigten.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.14	2+000	privater Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Nutzungsberechtigte b) [E] und [U] Nutzungsberechtigte	Bei Bau-km 2+000 wird der bestehende Privatweg im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 469 an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. verlegt. Der Weg verläuft in diesem Bereich parallel der B 469 und wird durch den Ausbau geringfügig nach Osten verlegt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 25 m befestigte Breite: 2,50 m Grünweg Die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 1. Straße, Wege, Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
1.15	4+100	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Markt Großostheim b) [E] und [U] Markt Großostheim	Bei Bau-km 4+100 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 469 an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. verlegt. Der Weg verläuft in diesem Bereich parallel der B 469 und wird durch den Ausbau geringfügig nach Osten verlegt Ausführung und Befestigung: Baulänge: 30 m befestigte Breite: 2,50 m Grünweg Die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 BayStrWG dem Markt Großostheim.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
2.1	0+025.140	Bauwerk 01 Brücke im Zuge der B 469 über die Gersprenz	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Die B 469 kreuzt bei Bau-km 0+025.140 die Gersprenz (Gewässer II. Ordnung) mittels einer Brücke. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen. Die Brücke über die Gersprenz wird mit folgenden Abmessungen an gleicher Stelle wiederhergestellt (Ersatzneubau): Lichte Weite: 15,0 m Lichte Höhe: $\geq 2,78$ m Breite zwischen den Geländern 33,275 m Kreuzungswinkel: 75,0 gon Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
2.2	0+200	Beseitigung Brücke B 469 über Geländemulde ASB-Nr. 6020 630	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) –	Bei Bau-km 0+200 kreuzt eine Geländemulde die B 469 mittels eines Rechteckdurchlasses. Im Zuge der Baumaßnahme muss der Durchlass beseitigt werden. Der Durchlass wird im Zuge des Ausbaus der B 469 abgebrochen und verdämmt. In diesem Bereich vorhandene Leitungen werden gesichert. Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	
2.3	0+320 bis 0+480	Bauwerk 02 Stützwand oberhalb der B 469 am Sportplatz Stockstadt	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+320 bis Bau-km 0+480 ist zur Sicherung des Sportgeländes eine Stützwand erforderlich. Die Wand wird Bestandteil der B 469. Abmessungen des Bauwerks: Länge: 156,19 m (Abwicklung) Höhe: max. 6,50 m Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 2.3				- Fortsetzung - Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Mit dem Eigentümer des Flurstückes 6053/2 ist eine Grunddienstbarkeit zu vereinbaren.	
2.4	0+553.755	Bauwerk 03 Brücke im Zuge der DB-Strecke Darmstadt – Aschaffenburg über die B 469 Bahn-km 70,200	a1) Bahnbrücke [E] und [U] Deutsche Bahn AG a2) Gehweg [E] Bundesrepublik Deutschland [U] Gehwegdecke Markt Stockstadt am Main [U] Bauwerk Bundesrepublik Deutschland	Die DB-Strecke 3557 Darmstadt – Aschaffenburg (siehe RV lfd. Nr. 1.3) mit parallel geführttem Gehweg (siehe RV lfd. Nr. 1.2) kreuzt bei Bau-km 0+553.755 die B 469 und wird mit einem Bauwerk überführt. Die bestehende Überführung wird abgebrochen. Die DB-Strecke wird an gleicher Stelle mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die B 469 überführt (Ersatzneubau). Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: 40,50 m Lichte Höhe: ≥ 5,07 m Breite zwischen den Geländern: 13,10 m Kreuzungswinkel: 96,0 gon Gehweg: 1,50 m	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 2.4			- Fortsetzung - b1) Bahnbrücke [E] und [U] Deutsche Bahn AG b2) Gehweg [E] Bundesrepublik Deutschland [U] Gehwegdecke Markt Stockstadt am Main [U] Bauwerk Bundesrepublik Deutschland	- Fortsetzung - Die Herstellungskosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Bahn AG. Die Kostenteilung wird in einer separat geschlossenen Kreuzungsvereinbarung geregelt, die zurzeit zwischen dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg und der Deutschen Bahn AG abgestimmt wird. Die Unterhaltung der Bahnbrücke obliegt der Deutschen Bahn AG. Die Unterhaltung des Bauwerks Gehweg obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Gehweges und der technisch nicht notwendig mit dem Bauwerk verbundenen Teile, wie beispielsweise die Gehwegdecke und die Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Markt Stockstadt am Main.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
2.5	0+565.233	Bauwerk 03a Brücke im Zuge ei- nes Feld- und Waldweges über die B 469	a) [E] Bundesrepublik Deutschland [U] Fahrbahndecke Markt Stockstadt am Main [U] Bauwerk Bundesrepublik Deutschland b) [E] Bundesrepublik Deutschland [U] Fahrbahndecke Markt Stockstadt am Main [U] Bauwerk Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+565.233 kreuzt ein Feld- und Waldweg die B 469 und wird mit einem Bauwerk überführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen. Der Weg wird an gleicher Stelle mit einem neuen mit folgenden Abmessungen über die B 469 überführt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: 40,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,89 m Breite zwischen den Geländern: 5,00 m Kreuzungswinkel: 97,0 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung Die Unterhaltung der technisch nicht notwendig mit dem Bauwerk verbundenen Teile, wie beispielsweise die Fahrbahndecke und die Entwässerungseinrichtungen, obliegt dem Markt Stockstadt am Main	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
2.6	1+739.220	Bauwerk 04 Brücke im Zuge der B 469 über einen Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 1+739.220 kreuzt ein Feld- und Waldweg die B 469 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen. Der Weg wird an gleicher Stelle mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der B 469 unterführt (Ersatzneubau). Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: 5,00 m Lichte Höhe: ≥ 3,50 m Breite zwischen den Geländern: 35,23 m Kreuzungswinkel: 99,74 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
2.7	2+469.500	Bauwerk 05 Brücke im Zuge der B 469 über die B 26	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 2+469.500 kreuzt B 469 die B 26 und wird mit einem Bauwerk überführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen. Die B 469 wird an gleicher Stelle mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die B 26 überführt (Ersatzneubau). Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: 24,75 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 39,10 m Kreuzungswinkel: 107,06 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
2.8	3+356.180	Bauwerk 06 Brücke im Zuge der B 469 über ei- nen Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 3+356.180 kreuzt ein Feld- und Waldweg die B 469 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen. Der Weg wird an gleicher Stelle mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen unter der B 469 unterführt (Ersatzneubau). Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: 5,00 m Lichte Höhe: ≥ 3,50 m Breite zwischen den Geländern: 35,42 m Kreuzungswinkel: 82,83 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
2.9	4+522.176	Bauwerk 07 Brücke im Zuge der Stockstädter Straße über die B 469	a) [E] Bundesrepublik Deutschland [U] Fahrbahndecke Markt Großostheim [U] Bauwerk Bundesrepublik Deutschland b) [E] Bundesrepublik Deutschland [U] Fahrbahndecke Markt Großostheim [U] Bauwerk Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 4+522.176 kreuzt die Stockstädter Straße die B 469 und wird mit einem Bauwerk überführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen. Die Stockstädter Straße wird an gleicher Stelle mit einem neuen Bauwerk mit folgenden Abmessungen über die B 469 überführt (Ersatzneubau). Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: 44,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 6,50 m Kreuzungswinkel: 64,95 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung Die Unterhaltung der technisch nicht notwendig mit dem Bauwerk verbundenen Teile, wie beispielsweise die Fahrbahndecke und die Entwässerungseinrichtungen, obliegt dem Markt Großostheim.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
3.1	0-329 bis 0-015	Verlegung Bestandskanal DN 200 bis DN 400	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0-329 bis Bau-km 0-015 ist es aufgrund der Trassenverbreiterung erforderlich den vorhandenen Bestandskanal abubrechen und aus der geplanten Fahrbahn heraus in den Seitenbereich zu verlegen. Bei Bau-km 0-015 erfolgt der Anschluss an das geplante Entwässerungssystem (siehe RV lfd. Nr. 3.2) mit Ableitung in das Absetzbecken 1 (siehe RV lfd. Nr. 3.3). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland	
3.2	0-404 bis 0+017	Entwässerungsabschnitt 1	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Der vorliegende Entwässerungsabschnitt 1 reicht vom Bauanfang mit dem Anschluss an den Bestand bis zum Brückenbauwerk BW 01 bei Bau-km 0+017 nördlich der Gersprenz und befindet sich außerhalb der Wasserschutzzonen. Da in diesem Entwässerungsabschnitt die Anbindung an den Bestand erfolgt, ist erst ab Bau-km 0-079 die Ausbildung des Querschnitts mit einem Mittelstreifen in endgültiger Breite (4,0 m) möglich.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.2				- Fortsetzung - Der Entwässerungsabschnitt unterteilt sich in die folgenden Entwässerungsmaßnahmen: Richtungsfahrbahn Obernburg und Richtungsfahrbahn BAB 3 <u>Tiefer Fahrbahnrand</u> Bau-km 0-404 bis 0-309 Durchgängige Fahrbahn. Entwässerung aller 4 Fahrstreifen über Dammböschung, Mulden und Rigolen westlich der Fahrbahn Bau-km 0-259 bis 0-079 Durchgängige Fahrbahn. Entwässerung aller 4 Fahrstreifen über Dammböschung, Mulden und Rigolen östlich der Fahrbahn. <u>Oberer Fahrbahnrand</u> Bau-km 0-404 bis 0-309 Durchgängige Fahrbahn. Entwässerung aller 4 Fahrstreifen über Breitflächige Versickerung über die Dammböschung Bau-km 0-259 bis 0-079 Durchgängige Fahrbahn. Entwässerung aller 4 Fahrstreifen über Breitflächige Versickerung über die Dammböschung	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.2				- Fortsetzung - Richtungsfahrbahn Obernburg <u>Schrägverwindung:</u> Bau-km 0-309 bis 0-259 rechts des Grats Entwässerung über Dammböschung, Mulden und Rigolen Bau-km 0-309 bis Bau-km 0-259 links des Grats Entwässerung über Schlitzrinne am Mittelstreifen mit Ableitung mittels Anschlussleitung DN 150 in den zu verlegenden Bestandskanal (siehe RV lfd. Nr. 3.1). <u>Tiefer Fahrbahnrand</u> Bau-km 0-079 bis Bau-km 0+017 Von Bau-km 0-079 bis Bau-km 0+017 erfolgt die Entwässerung über eine Rinne und Sinkkästen am Mittelstreifen mit Ableitung über das Rohrleitungssystem zum Absetzbecken (siehe RV lfd. Nr. 3.3) bei Bau-km 0-013. Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 300 <u>Oberer Fahrbahnrand:</u> Bau-km 0-079 bis Bau-km 0+017 Breitflächige Versickerung über die Dammböschung	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.2				- Fortsetzung - Richtungsfahrbahn BAB 3 <u>Schrägverwindung:</u> Bau-km 0-309 bis 0-259 rechts des Grats Entwässerung über Schlitzrinne am Mittelstreifen mit Ableitung mittels Anschlussleitung DN 150 in den zu verlegenden Bestandskanal (siehe RV lfd. Nr. 3.1). Bau-km 0-309 bis Bau-km 0-259 links des Grats Entwässerung über Dammböschung, Mulden und Rigolen <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Bau-km 0-079 bis Bau-km 0+017 Entwässerung über Dammböschung, Mulden und Rigolen Die Versickerung in den Mulden erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Je nach Längsneigung der Mulden sind Überlaufschweller (Querriegel) gem. RAS-Ew vorgesehen, die einen gezielten Aufstau in den Mulden bewirken. Die Abstände sowie die Höhen der Schwellen variieren je nach Wasseranfall und Längsneigung. Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
3.3	0-013	Absetzbecken 1	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0-013 ein Absetzbecken errichtet. Das Absetzbecken 1 in Betonbauweise erfüllt die erforderliche Behandlung gem. DWA-M 153. Eine Rückhalteeinrichtung bzw. ein gedrosselter Abfluss in die Vorflut (Gersprenz) ist nicht erforderlich. Die Anlage liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 40 m² auf. Die Zufahrt zum Absetzbecken 1 erfolgt über das landwirtschaftliche Wegenetz von Stockstadt a. Main kommend. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
3.4	0+017 bis 1+151 rechts 0+017 bis 1+330 links	Entwässerungsabschnitt 2 Entwässerungsabschnitt 2	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Der vorliegende Entwässerungsabschnitt 2 von Bau-km 0+017 bis Bau-km 1+330 links der Achse und von Bau-km 0+017 bis Bau-km 1+151 rechts der Achse befindet sich außerhalb der Wasserschutzzonen. Die B 469 ist mit einseitigem Quergefälle geplant und verläuft in Einschnittslage. Der Entwässerungsabschnitt unterteilt sich in die folgenden Entwässerungsmaßnahmen: • Richtungsfahrbahn Obernburg (Bau-km 0+017 bis Bau-km 1+151 rechts) <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Bau-km 0+017 bis Bau-km 1+151 Von Bau-km 0+017 bis zum Querneigungswechsel bei ca. Bau-km 1+151 erfolgt die Entwässerung über eine Rinne und Sinkkästen am Mittelstreifen mit Ableitung über das Rohrleitungssystem DN 300 bis DN 500 zur Hebeanlage (siehe RV lfd. Nr. 3.5) bei Bau-km 0+197. <u>Oberer Fahrbahnrand:</u> Bau-km 0+017 bis 0+375 Breitflächige Versickerung über die Dammböschung	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.4				- Fortsetzung - Bau-km 0+375 bis Bau-km 0+943 Von Bau-km 0+375 bis Bau-km 0+943 erfolgt die Entwässerung in abgedichtete Mulden mit Ableitung über ein Rohrleitungssystem aus der Einschnittslage zur Hebeanlage (siehe RV lfd. Nr. 3.5) bei Bau-km 0+197. Rohrleitungssystem unter der Mulde DN 150 bis DN 300. Bau-km 0+943 bis Bau-km 1+075 Breitflächige Versickerung über die Dammböschung • Richtungsfahrbahn BAB 3 (Bau-km 0+017 bis Bau-km 1+330 links) <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Bau-km 0+017 bis Bau-km 0+138 Entwässerung über Dammböschung, Mulde und Rigole Bau-km 0+138 bis Bau-km 1+330: Von Bau-km 0+138 bis zum Querneigungswechsel bei ca. Bau-km 1+151 erfolgt die Entwässerung in abgedichtete Mulden mit Ableitung über ein Rohrleitungssystem aus der Einschnittslage zur Hebeanlage (siehe RV lfd. Nr. 3.5) bei Bau-km 0+197. Rohrleitungssystem unter der Mulde DN 200 bis DN 900.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11 Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.4				- Fortsetzung - Bau-km 1+151 bis Bau-km 1+330 Vom Querneigungswechsel bei ca. Bau-km 1+151 bis Bau-km 1+330 erfolgt die Entwässerung über eine Rinne und Sinkkästen am Mittelstreifen mit Ableitung über das Rohrleitungssystem zur Hebeanlage bei Bau-km 0+197. Rohrleitungen im Mittelstreifen DN 300 bis DN 500. <u>Oberer Fahrbahnrand</u> Bau-km 1+151 bis Bau-km 1+189 Entwässerung über Böschung und Mulden Bau-km 1+189 bis Bau-km 1+330 Breitflächige Versickerung über die Dammböschung Mittels der Hebeanlage (siehe RV lfd. Nr. 3.5) wird das Oberflächenwasser aus dem Einschnitt gehoben und über ein vorgeschaltetes Absetzbecken (siehe RV lfd. Nr. 3.8) zur Gersprenz abgeleitet. Die Streckenentwässerung wird vorab über das Absetzbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.8) in Betonbauweise gereinigt und anschließend in die Vorflut eingeleitet.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.4				- Fortsetzung - Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Um die Oberflächenentwässerung und Tiefenentwässerung (siehe RV lfd. Nr. 3.6) nicht zu vermischen sind in den Bereichen der Drainagen Abdichtungen vorzusehen (Dichtungsbahnen oder bindiger, undurchlässiger Boden wie Löss, Lehm). Die Dichtung ist in den Randbereichen nur bis zur Außenkante der Mulde herzustellen, eine Abdichtung der Böschung ist nicht erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
3.5	0+197	Hebeanlage Oberflächenwasser	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Das anfallende Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.4) wird zu einer Hebeanlage bei Bau-km 0+197 geleitet und von dort aus dem Einschnitt in das geplante Absetzbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.8) gehoben. Anfallende Wassermenge. 920 l/s	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.5				- Fortsetzung - Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland	
3.6	0+250 bis 0+600	Entwässerungsabschnitt 2a Grundwasserabsenkung	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Im Bereich des Einschnitts von ca. km 0+250 bis km 0+600 mit einem Gradiententiefpunkt bei ca. km 0+376 steht Grundwasser nach den vorliegenden Aufschlüssen oberhalb der Gradienten an. Aufgrund der topografischen und insbesondere der hydrogeologisch vorliegenden Verhältnisse sind in diesem Bereich neben geplanten Maßnahmen der Streckenentwässerung (siehe RV lfd. Nr. 3.4) ebenfalls Maßnahmen im Grundwasserbereich erforderlich. Der Grundwasserspiegel ist auf ein Niveau von 2,0 m unter Straßenoberfläche abzusenken. Für die Grundwasserabsenkung ist ein eigenes, zweites Rohrleitungssystem mit Hebeanlage (siehe RV lfd. Nr. 3.7) geplant. Eine vorherige Reinigung des Wassers der Tiefenentwässerung (Grundwasser) ist nicht erforderlich. Hinter dem Absetzbecken 2	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.6				- Fortsetzung - (siehe RV lfd. Nr. 3.8) wird die Ableitung aus der Hebeanlage für das Grundwasser zu dem Ableitungskanal des Abwassers zusammengeführt. Das Rohrleitungssystem der Grundwasserabsenkung verläuft am rechten und am linken Fahrbahnrand sowie im Mittelstreifen. Rohrleitungssystem DN 200 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland	
3.7	0+197	Hebeanlage Grundwasser-absenkung	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600 ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich (siehe RV lfd. Nr. 3.6). Das Grundwasser wird zur Hebeanlage bei Bau-km 0+197 geleitet und von dort aus dem Einschnitt gehoben.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.7				- Fortsetzung - Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
3.8	0+174	Absetzbecken 2	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+174 ein Absetzbecken errichtet. Die Streckenentwässerung wird vorab über das Absetzbecken 2 in Betonbauweise gereinigt und anschließend in die Vorflut (Gersprenz) eingeleitet. Eine vorherige Reinigung des Wassers der Tiefenentwässerung (Grundwasser) ist nicht erforderlich. Hinter dem Absetzbecken wird die Ableitung aus der Hebeanlage für das Grundwasser zu dem Ableitungskanal des Abwassers zusammengeführt. Ableitungskanal vom Absetzbecken bis zur Vorflut DN 900 bis DN 1200. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 184 m² auf. Die Zufahrt zum Absetzbecken 2 erfolgt über die Gemeindestraße „Sportfeldsiedlung“.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.8				- Fortsetzung - Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.	
3.9	1+151 bis 1+750 rechts 1+330 bis 1+750 links	Entwässerungs- abschnitt 3 Entwässerungs- abschnitt 3	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Ab Bau-km 1+330 links der Achse bzw. ab Bau-km 1+151 rechts der Achse bis zum Bauwerk 04 (siehe RV lfd. Nr. 2.6) bei Bau-km 1+750 ist der Entwässerungsabschnitt 3 definiert. Dieser liegt nicht in der Wasserschutzzone. Im gesamten Entwässerungsabschnitt ist die B 469 mit einer einseitigen Querneigung geplant. Der Entwässerungsabschnitt unterteilt sich in die folgenden Entwässerungsmaßnahmen: • Richtungsfahrbahn Obernburg (Bau-km 1+151 bis Bau-km 1+750 rechts) <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Entwässerung über Dammböschung, Mulden und Rigolen	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.9				- Fortsetzung - Richtungsfahrbahn BAB 3 (Bau-km 1+330 bis Bau-km 1+750 links) <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Die Entwässerung zum Mittelstreifen erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in ein Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungsmulde mit Rigole östlich der Fahrbahn mit Querleitungen unterhalb der Fahrbahn. Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 300. <u>Oberer Fahrbahnrand:</u> Breitflächige Versickerung über die Dammböschung. Die Versickerung in den Mulden erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Je nach Längsneigung der Mulden sind Überlaufschwelle (Querriegel) gem. RAS-Ew vorgesehen, die einen gezielten Aufstau in den Mulden bewirken. Die Abstände sowie die Höhen der Schwellen variieren je nach Wasseranfall und Längsneigung. Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
3.10	1+750 bis 2+460	Entwässerungsabschnitt 4	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Der Entwässerungsabschnitt 4 erstreckt sich von Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+460 und liegt nicht in den Wasserschutzzonen. Im gesamten Entwässerungsabschnitt ist die B 469 mit einer einseitigen Querneigung geplant. Der Entwässerungsabschnitt unterteilt sich in die folgenden Entwässerungsmaßnahmen: • Richtungsfahrbahn Obernburg (Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+460 rechts) <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Entwässerung über Dammböschung, Mulden und Rigolen • Richtungsfahrbahn BAB 3 (Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+460) <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Die Entwässerung zum Mittelstreifen erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in ein Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungsmulde mit Rigole östlich der Fahrbahn mit Querleitungen unterhalb der Fahrbahn Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 300.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.10				- Fortsetzung - <u>Oberer Fahrbahnrand:</u> Breitflächige Versickerung über die Dammböschung Die Versickerung in den Mulden erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Je nach Längsneigung der Mulden sind Überlaufschwelle (Querriegel) gem. RAS-Ew vorgesehen, die einen gezielten Aufstau in den Mulden und eine erhöhte Versickerungsrate bewirken. Die Abstände sowie die Höhen der Schwellen variieren je nach Wasseranfall und Längsneigung. Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
3.11	2+300 bis 2+465	Entwässerungsabschnitt 4.1	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+300 bis Bau-km 2+456 (bezogen auf die Hauptachse der B 469) ist der Entwässerungsabschnitt 4.1 der Direkt rampe B 26 / B 469 definiert. Dieser liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Im gesamten Entwässerungsabschnitt ist die Direkt rampe mit einer einseitigen Querneigung geplant.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.11				- Fortsetzung - Der Entwässerungsabschnitt unterteilt sich in die folgenden Entwässerungsmaßnahmen: <u>Tiefer Fahrbahnrand</u> Entwässerung über Dammböschung, Mulden und Rigolen <u>Oberer Fahrbahnrand</u> Breitflächige Versickerung über die Dammböschung Die Versickerung in den Mulden erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Je nach Längsneigung der Mulden sind Überlaufschweller (Querriegel) gem. RAS-Ew vorgesehen, die einen gezielten Aufstau und eine erhöhte Versickerungsrate in den Mulden bewirken. Die Abstände sowie die Höhen der Schwellen variieren je nach Wasseranfall und Längsneigung. Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
3.12	2+460 bis 3+375	Entwässerungs- abschnitt 5	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+460 bis Bau-km 3+375 ist der Entwässerungsabschnitt 5 definiert. Dieser liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Im gesamten Entwässerungsabschnitt ist die B 469 mit einer einseitigen Querneigung geplant. Der Entwässerungsabschnitt unterteilt sich in die folgenden Entwässerungsmaßnahmen: Richtungsfahrbahn Obernburg <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Bau-km 2+460 bis Bau-km 2+725 Die Entwässerung zum Mittelstreifen von Bau-km 2+460 bis Bau-km 2+725 erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in ein Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungsmulde mit Rigole westlich der Fahrbahn mit Querleitungen unterhalb der Fahrbahn. Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 300. - Bau-km 2+725 bis Bau-km 3+178 Die Entwässerung zum Mittelstreifen von Bau-km 2+725 bis Bau-km 3+178 erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und Ableitung in das Versickerungsbecken 1 (siehe RV lfd. 3.13) bei Bau-km 3+195. Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 300 bis DN 400.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.12				- Fortsetzung - Bau-km 3+178 bis Bau-km 3+375 Die Entwässerung zum Mittelstreifen von Bau-km 3+178 bis Bau-km 3+375 erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungsmulde mit Rigole westlich der Fahrbahn mit Querleitungen unterhalb der Fahrbahn. Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 300. <u>Oberer Fahrbahnrand:</u> Breitflächige Versickerung über die Dammböschung • Richtungsfahrbahn BAB 3 <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Entwässerung über Dammböschung, Mulde und Rigole Die Versickerung in den Mulden erfolgt durch 30 cm bewachsenen Boden. Je nach Längsneigung der Mulden sind Überlaufschwellen (Querriegel) gem. RAS-Ew vorgesehen, die einen gezielten Aufstau und eine erhöhte Versickerung in den Mulden bewirken. Die Abstände sowie die Höhen der Schwellen variieren je nach Wasseranfall und Längsneigung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.12				- Fortsetzung - Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS-Ew befestigt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
3.13	3+195	Versickerungs-becken 1	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 3+195 ein Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken errichtet. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 40 m² auf. Das Versickerungsvolumen beträgt bei einem maximalen Aufstau von 1,50 m 370 m³. Im Versickerungsbecken wird das Straßenoberflächenwasser über eine belebte Oberbodenschicht versickert. Die Zufahrt zum Versickerungsbecken 1 erfolgt direkt über die B 469 in Richtung BAB A3. Für die Ein- und Ausfahrbereiche wird der Standstreifen auf 4,0 m verbreitet.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.13				- Fortsetzung - Zur Absicherung ist ein Zaun um das Becken vorgesehen, welcher auch als Wildschutzzaun ausgebildet wird (siehe RV lfd. Nr. 7.1). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.	
3.14	3+900	Versickerungs-becken 2	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 3+900 ein Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken errichtet. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 225 m² auf. Das Versickerungsvolumen beträgt bei einem maximalen Aufstau von 1,20 m 3.150 m³. Im Versickerungsbecken wird das Straßenoberflächenwasser über eine belebte Oberbodenschicht versickert.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.14				- Fortsetzung - Die Zufahrt zum Versickerungsbecken 2 erfolgt direkt über die B 469 in Richtung Obernburg. Für die Ein- und Ausfahrbereiche wird der Standstreifen auf 4,0 m verbreitet. Zur Absicherung ist ein Zaun um das Becken vorgesehen, welcher auch als Wildschutzzaun ausgebildet wird (siehe RV lfd. Nr. 7.1). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.	
3.15	3+375 bis 5+788	Entwässerungsabschnitt 6	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 3+375 bis zum Bauende bei Bau-km 5+788 ist der Entwässerungsabschnitt 6 definiert. Im gesamten Entwässerungsabschnitt ist die B 469 mit einer einseitigen Querneigung geplant. Der Entwässerungsabschnitt 6 befindet sich in Teilbereichen in der Wasserschutzzone IIIB sowie IIIA. Die Ausbildung des Entwässerungsabschnittes erfolgt gem. RiStWag.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.15				- Fortsetzung - Eine natürliche Vorflut ist in diesem Abschnitt nicht vorhanden Der Entwässerungsabschnitt unterteilt sich in die folgenden Entwässerungsmaßnahmen: Richtungsfahrbahn Obernburg <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Bau-km 3+375 bis 3+426 Die Entwässerung zum Mittelstreifen von Bau-km 3+375 bis Bau-km 3+426 erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungsmulde mit Rigole westlich der Fahrbahn mit Querleitungen unterhalb der Fahrbahn. Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 300. - Bau-km 3+426 bis Bau-km 5+171 Die Entwässerung zum Mittelstreifen von Bau-km 3+375 bis Bau-km 5+171 erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in das Versickerungsbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.14) bei Bau-km 3+900. Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 300 bis DN 1100.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.15				- Fortsetzung - Bau-km 5+327 bis 5+788 Die Entwässerung zum Fahrbahnrand von Bau-km 5+327 bis Bau-km 5+788 erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in das Versickerungsbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.14) bei Bau-km 3+900. Rohrleitungssystem im Bankett DN 300 bis DN 400. <u>Schrägverwindung:</u> Bau-km 5+171 bis Bau-km 5+327 rechts des Grats Entwässerung zum Fahrbahnrand über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in das Versickerungsbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.14) bei Bau-km 3+900. Rohrleitungssystem im Bankett DN 500. Bau-km 5+171 bis Bau-km 5+327 links des Grats Entwässerung zum Mittelstreifen über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in das Versickerungsbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.14) bei Bau-km 3+900.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.15				- Fortsetzung - Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 400. <u>Oberer Fahrbahnrand</u> Bau-km 3+375 bis Bau-km 5+171 Breitflächige Versickerung über die Dammböschung Richtungsfahrbahn BAB 3 <u>Tiefer Fahrbahnrand:</u> Bau-km 3+375 bis Bau-km 4+080 Entwässerung über Dammböschung, Mulden und Rigolen Bau-km 4+080 bis Bau-km 4+541 Die Entwässerung zum Fahrbahnrand von Bau-km 4+080 bis Bau-km 4+541 erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers über eine Transportmulde mit anschließender Einleitung in die Kanäle und zum Versickerungsbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.14) bei Bau-km 3+900. Bau-km 4+541 bis 5+171 Die Entwässerung zum Fahrbahnrand von Bau-km 4+541 bis Bau-km 5+171 erfolgt über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in das Versickerungsbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.14) bei	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.15				- Fortsetzung - Bau-km 3+900. Rohrleitungssystem im Bankett DN 600 bis DN 800. <u>Schrägverwindung:</u> Bau-km 5+171 bis Bau-km 5+327 rechts des Grats Entwässerung zum Mittelstreifen über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in das Versickerungsbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.14) bei Bau-km 3+900. Rohrleitungssystem im Mittelstreifen DN 400. Bau-km 5+171 bis Bau-km 5+327 links des Grats Entwässerung zum Fahrbahnrand über eine Rinne und Sinkkästen in das Rohrleitungssystem. Sammlung und gezielte Ableitung des Oberflächenwassers in das Versickerungsbecken 2 (siehe RV lfd. Nr. 3.14) bei Bau-km 3+900. Rohrleitungssystem im Bankett DN 300. <u>Oberer Fahrbahnrand</u> Bau-km 5+327 bis Bau-km 5+788 Breitflächige Versickerung über die Dammböschung	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.15					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 3.15				- Fortsetzung - Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.1	0-070 bis 0+005	110-kV-Bahnstrom-leitung	a) [E] und [U] DB Energie Bahnstrom b) [E] und [U] DB Energie Bahnstrom	Von Bau-km 0-070 bis 0+005 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der DB-Energie Bahnstrom berührt. Die Anlage wird im Zuge der Baumaßnahme umgelegt. Von dieser Maßnahme sind die 110 kV Bahnstromleitungs-maste 10014, 10015, 10016, 10017 und 10018 betroffen. Die Maste werden zurückgebaut und durch Mastneubauten 10014, 10015n, 10017n und 10018n, inkl. neuer Mastfundamente, ersetzt. Der Mast 10016 entfällt ersatzlos. Mast 10017N erhält dabei ein Hochwasserfundament, da er im Überschwemmungsgebiet der Gersprenz errichtet wird. Die Betonfüße des Mastes werden dabei um 1,30 m höher ausgeführt als bei anderen Masten. Die Maste 10014N und 10018N werden standortgleich errichtet während die Maste 10015N und 10017N in der Leitungsachse verschoben werden um die Leitungslänge auf ein beherrschbares Maß zu reduzieren und die Waldüberspannung höhenmäßig realisieren zu können. Die Maste 10014 und 10018 müssen ebenfalls neu gebaut und erhöht werden, um die Einwirkung des Hochzugs auf die Maste zu kompensieren.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 4.1				- Fortsetzung - Der Leitungsteil, Mast 10014N – 10018N, wird mit neuen Leiter-, neuem Erdseil sowie neuen Isolatoren und Armaturen ausgerüstet. Für die Höhe der neuen Leitungstrasse über den Bannwald hinweg wurde eine Endwuchshöhe von 34,0 m zu Grunde gelegt. Die Kostentragung regelt sich nach dem Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg und der DB Energie GmbH vom 06.11.2017. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der DB Energie Bahnstrom.	
4.2	0+075	20-kV-Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] Syna GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Syna GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+075 kreuzt eine 20 kV-Freileitung der Syna GmbH die Baumaßnahme. Die Anlage wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Zwischen Mast Nr. 54 und Mast Nr. 58 wird die Freileitung durch eine Erdverkabelung ersetzt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßennutzungsvertrag vom 01.03.1974 (damals Überlandwerk Unterfranken AG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.3	0+145	110- / 220-kV-Frei-leitung	a) [E] und [U] Westnetz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Westnetz GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+145 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Westnetz GmbH berührt. Die Anlage wird im Zuge der Baumaßnahme umgebaut. Es ist vorgesehen, den Mast 197 durch einen neuen, entsprechend höheren, Tragmast mit der Nummer 1197 ca. 15 m östlich des bestehenden Mastes 197 zu ersetzen, damit künftig die Abstände zwischen der geplanten Fahrbahnoberkante und den unteren Leiterseilen nach den gültigen DIN VDE-Bestimmungen ausreichend sind. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag vom 08.07.87 / 20.07.1987 (damals RWE AG). Hiernach werden 50 % der Kosten vom Straßenbaulastträger und 50 % der Kosten von der Westnetz GmbH getragen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Westnetz GmbH.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.4	0+120 bis 0+210	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 0+120 bis 0+210 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung verläuft westlich der Fahrbahn parallel der B 469 im Baufeld. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	
4.5	0+210 bis 0+285	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 0+210 bis 0+285 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung verläuft westlich der Fahrbahn parallel der B 469 im Baufeld. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.6	0+190 bis 0+215	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 0+190 bis 0+215 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung verläuft östlich der Fahrbahn parallel der B 469 im Baufeld. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	
4.7	0+215 bis 0+265	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 0+215 bis 0+265 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung kreuzt die B 469 bei Bau-km 0+215 und verläuft dann östlich der Fahrbahn parallel der B 469 im Baufeld bis sie bei Bau-km 0+265 nach Osten abknickt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.8	0+232	Schmutzwasser- leitung	a) [E] und [U] Markt Stockstadt am Main als Entsorgungsunter- nehmen b) [E] und [U] Markt Stockstadt am Main als Entsorgungsunter- nehmen	Bei Bau-km 0+232 wird durch die Baumaßnahme eine beste- hende Schmutzwasserleitung berührt. Die Leitung kreuzt die B 469 und muss an die neue Lage der Fahrbahn bzw. Böschung angeglichen werden Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Stock- stadt am Main.	
4.9	0+232	Wasserleitung DN 63	a) [E] und [U] Markt Stockstadt am Main als Versorgungsunter- nehmer b) [E] und [U] Markt Stockstadt am Main als Versorgungsunter- nehmer	Bei Bau-km 0+232 wird durch die Baumaßnahme eine vorhan- dene Wasserleitung berührt. Die Anlage kreuzt die B 469 und muss an die Lage der Fahr- bahn bzw. Böschung angeglichen werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Stock- stadt am Main.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.10	0+470 bis 0+890	Ferngasleitung	a) [E] und [U] Open Grid Europe GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und NRM NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) als Leitungsträger b) [E] und [U] Open Grid Europe GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und NRM NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) als Leitungsträger	Von Bau-km 0+470 bis 0+890 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Open Grid Europe GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und der NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) berührt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der Open Grid Europe GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und der NetzDienste RheinMain GmbH.	
4.11	0+504 bis 0+549	Gasleitung	a) [E] und [U] e-Netz Südhessen GmbH & Co. KG als Leitungsträger	Von Bau-km 0+504 bis Bau-km 0+549 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der e-Netz Südhessen GmbH & Co. KG berührt.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 4.11			b) [E] und [U] e-Netz Südhessen GmbH & Co. KG als Leitungsträger	<i>- Fortsetzung -</i> Die vorhandene Leitung tangiert das Baufeld der Brücke im Zuge der DB Strecke über die B 469 und wird, soweit erforderlich gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der e-Netz Südhessen GmbH & Co. KG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.12	1+563	Gasleitung	a) [E] und [U] e-Netz Südhausen GmbH & Co. KG als Leitungsträger b) [E] und [U] e-Netz Südhausen GmbH & Co. KG als Leitungsträger	Bei Bau-km 1+563 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der e-Netz Südhausen GmbH & Co. KG berührt. Die vorhandene Leitung kreuzt die B 469 und wird, soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der e-Netz Südhausen GmbH & Co. KG.	
4.13	1+771 bis 1+785	Ferngasleitung	a) [E] und [U] e-Netz Südhausen GmbH & Co. KG als Leitungsträger b) [E] und [U] e-Netz Südhausen GmbH & Co. KG als Leitungsträger	Von Bau-km 1+771 bis 1+785 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der e-Netz Südhausen GmbH & Co. KG berührt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der e-Netz Südhausen GmbH & Co. KG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.14	2+018	Ferngasleitung	a) [E] und [U] Open-Grid-Europe-GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und NRM NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) als Leitungsträger b) [E] und [U] Open-Grid-Europe-GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und NRM NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) als Leitungsträger	Bei Bau-km 2+018 kreuzt eine Anlage der Open-Grid-Europe GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und der NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) die Baumaßnahme. Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzum-mantelung u. ä.) obliegt der Open-Grid-Europe-GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und der NetzDienste RheinMain GmbH.	
4.15	2+182 bis 2+331	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 2+182 bis 2+331 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 4.15			b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	<i>- Fortsetzung -</i> Die Leitung kreuzt bei Bau-km 2+182 die B 469 und verläuft dann westlich der Trasse parallel der Anschlussstelle im NW Quadranten im Baufeld. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.16	2+457	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 2+457 kreuzt eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH die Baumaßnahme. Die Leitung kreuzt die Trasse nördlich der B 26 im Bereich der geplanten Widerlager. Die Anlage muss an die Lage der Widerlager angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	
4.17	2+482	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 2+482 kreuzt eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH die Baumaßnahme. Die Leitung kreuzt die Trasse südlich der B 26 im Bereich der geplanten Widerlager. Die Anlage muss an die Lage der Widerlager angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.18	2+482	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 2+482 kreuzt eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH die Baumaßnahme. Die Leitung kreuzt die Trasse südlich der B 26 im Bereich der geplanten Widerlager. Die Anlage muss an die Lage der Widerlager angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	
4.19	4+097 bis 4+251	Ferngasleitung	a) [E] und [U] Open Grid Europe GmbH Fergas Netzgesellschaft mbH und NRM NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) als Leitungsträger	Von Bau-km 4+097 bis 4+251 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Open Grid Europe GmbH Fergas Netzgesellschaft mbH und der NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) berührt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzum-mantelung u. ä.) obliegt der Open Grid Europe GmbH Fergas Netzgesellschaft mbH und der-NetzDienste RheinMain GmbH.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 4.19			b) [E] und [U] Open Grid Europe GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH und NRM NetzDienste RheinMain GmbH (Gemeinschaftseigentum) als Leitungsträger		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.20	4+167 bis 4+552	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Von Bau-km 4+167 bis 4+552 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung verläuft westlich der Trasse im Baufeld. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn angeglichen und gesichert werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 125 ff. TKG.	
4.20a	4+550	Telekom-munikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 4+550 kreuzt eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH die Baumaßnahme. Die Telekommunikationslinie wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.21	4+346 bis 4+469	Wasserleitung DN 180	a) [E] und [U] Markt Großostheim als Versorgungsunter- nehmer b) [E] und [U] Markt Großostheim als Versorgungsunter- nehmer	Von Bau-km 4+346 bis 4+469 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage verläuft parallel der B 469 bzw. der Stockstädter Straße und muss an die Lage der Fahrbahn bzw. Böschung angeglichen werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Großostheim.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.22	4+540	Lichtwellenkabel Gashochdruck- Leitung HD-0175 DN 300 PN70 nebst Steuerkabel	a) [E] und [U] NRM NetzDienste RheinMain GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] NRM NetzDienste RheinMain GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 4+540 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der NRM NetzDienste RheinMain GmbH berührt. Die vorhandene Leitung kreuzt die B 469 und wird, soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzum-mantelung u. ä.) obliegt der NRM NetzDienste RheinMain GmbH.	
4.23	4+566	Gasleitung	a) [E] und [U] NRM NetzDienste RheinMain GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] NRM NetzDienste RheinMain GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 4+566 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der NRM NetzDienste RheinMain GmbH berührt. Die vorhandene Leitung kreuzt die B 469 und wird, soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzum-mantelung u. ä.) obliegt der NRM NetzDienste RheinMain GmbH.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.24	4+573 4+540	Stromleitung	a) [E] und [U] NRM NetzDienste RheinMain GmbH Mainova AG als Leitungsträger b) [E] und [U] NRM NetzDienste RheinMain GmbH Mainova AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 4+573 4+540 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der NRM-NetzDienste RheinMain GmbH Mainova AG berührt. Die vorhandene Leitung kreuzt die B 469 und wird, soweit erforderlich, gesichert und geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der NRM-NetzDienste RheinMain GmbH Mainova AG.	
4.25	4+629	20-kV-Mittelspannungskabel	a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 4+629 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die Anlage verläuft parallel der der Stockstädter Straße und wird soweit erforderlich gesichert und/oder geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.26	4+629	Straßenbeleuch- tungskabel	a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 4+629 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die Anlage verläuft parallel der der Stockstädter Straße und wird soweit erforderlich gesichert und/oder geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.	
4.27	4+629	Wasserleitung DN 180	a) [E] und [U] Markt Großostheim als Versorgungsunter- nehmer b) [E] und [U] Markt Großostheim als Versorgungsunter- nehmer	Bei Bau-km 4+629 wird durch die Baumaßnahme eine vorhan- dene Wasserleitung berührt. Die Anlage verläuft parallel der der Stockstädter Straße und wird soweit erforderlich gesichert und/oder geändert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Groß- ostheim.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.28					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
4.28	4+484 bis 5+118	20-kV-Mittelspan- nungskabel	a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 4+484 bis Bau-km 5+118 wird durch die Baumaß- nahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die Anlage verläuft parallel der B 469 am südlichen Böschungs- fuß und wird, soweit erforderlich gesichert und/oder an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
Im Zuge des Straßenbaues sind landschaftspflegerische Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich. Sie sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und beschrieben. Details sind insbesondere den Maßnahmenplänen, Unterlage 9.2 und den Maßnahmenblättern Unterlage 9.3 zu entnehmen.					
6.1	rd. 850 m westlich der B469 (südlich der Gersprenz)	Ausgleichsmaßnahme 1 A- 1 und 1 A- 2 Fl.-Nr. 6030 Gemarkung Stockstadt a. Main	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Anlage / Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald Anlage / Entwicklung Waldmantel Das Grundstück Fl.-Nr. 6030 der Gemarkung Stockstadt a. Main wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Fläche: 2,95 ha Soweit Boden durch die bauzeitliche Inanspruchnahme (Befahren, Bodenlagerung) verfestigt ist, muss dieser vor der Pflanzung entsprechend gelockert werden. <u>Ausgleichsmaßnahme 1 A-1</u> Aufforstung mit standortheimischen Laubbäumen regionaler Herkunft (vorzugsweise Stiel- und Trauben-Eiche, dazu Hainbuche, Elsbeere, Winter-Linde, Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche (v.a. am Waldrand), Esche, Ulme und Esskastanie). Anlage mit gebuchtetem Waldrand und vorgelagerten Krautsäumen.	Unterlage 9.2 Blatt 11 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 6.1				- Fortsetzung - <u>Ausgleichmaßnahme 1 A-2</u> Im nordwestlichen Bereich unterhalb Freileitung Anlage eines Waldmantels breiterer Waldsaum (ohne Bäume 1. Ordnung, Strauchpflanzung, Maximalhöhe 5 m) aufgrund Freileitung Die Flächen ist sind mit Verbissschutzzaun zu versehen. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.2	rd. 1.500 m westlich der B469 (nördlich der Gersprenz)	Ausgleichs- maßnahme 2 A Fl.-Nr. 5917 Gemarkung Stock- stadt a. Main	a) [E] und [U] Privater Eigentümer b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Anlage / Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald Das Grundstück Fl.-Nr. 5917 der Gemarkung Stockstadt a. Main wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Fläche: 3,19 ha Aufforstung mit standortheimischen Laubbäumen regionaler Herkunft (vorzugsweise Stiel- und Trauben-Eiche, dazu Hainbu- che, Elsbeere, Winter-Linde, Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche (v.a. am Waldrand), Esche, Ulme und Esskastanie Im Rahmen der Ausführungsplanung sind ausgeprägte Senken und Mulden von Bepflanzung auszusparen und der Sukzession zu überlassen Anlage mit gebuchtetem Waldrand und vorgelagerten Krautsäu- men Die Fläche ist mit Verbisschutzzaun zu versehen. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5917 wird zudem eine Ausgleichs- fläche für den Retentionsraum angelegt (lfd. Nr. 7.8 im Rege- lungsverzeichnis). Beide Ausgleichsmaßnahmen überschneiden sich in ihrer flächenhaften Ausdehnung. Die Überschneidung ist mit den Fachbehörden abgestimmt.	Unterlage 9.2 Blatt 10 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.3	Unmittelbar südlichen Rands des Oberhübnerwaldes, zwischen B469 und Stockstädter Straße	Ausgleichs- maßnahme 3 A Fl.-Nr. 24332/1 Gemarkung Groß- ostheim	a) [E] und [U] Privater Eigentümer b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Anlage / Entwicklung Eichenwald Das Grundstück Fl.-Nr. 24332/1 der Gemarkung Großostheim wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Fläche: 1,50 ha Aufforstung mit standortheimischen Laubbäumen regionaler Herkunft (vorzugsweise Stiel- und Trauben-Eiche, dazu Els-beere, Winter-Linde, Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche (v.a. am Wald-rand), Ulme und Esskastanie Anlage mit gebuchtetem Waldrand und vorgelagerten Krautsäu-men Die Fläche ist mit Verbissschutzzaun zu versehen. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	Unterlage 9.2 Blatt 7 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.4	Unmittelbar in der Nähe der BAB 3	Ersatzmaßnahme 1 E FCS Fl.-Nr. 5507 Fl.-Nr. 5510 Fl.-Nr. 5511 Gemarkung Stockstadt a. Main	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Ersatz von Zauneidechsenlebensräumen Die Grundstücke Fl.-Nr. 5507, 5510 und 5511 der Gemarkung Stockstadt a. Main werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Fläche: 2,05 ha Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Beanspruchung von Zauneidechsen-Lebensraum wird ein hochwertiger Zauneidechsen-Lebensraum geschaffen. Hierzu werden Sonderstrukturen (Trockenmauern, Holz-/Steinhäufen, Sandlinsen) und einzelne Gebüschgruppen und Saumstreifen auf Flurstück 5511 eingebracht. Die Maßnahmenfläche liegt unmittelbar südlich der BAB A3, östlich der Anschlussstelle zur B469. Durch die Aufwertung bzw. Neuschaffung von Extensivgrünland mit schütterer Bodenvegetation können die betroffenen Biotopstrukturen teilweise gleichartig kompensiert werden. Ziel ist die Entwicklung von Vegetationsbeständen, die in Zusammensetzung und Struktur den Biotoptypen „wärmeliebende Ruderalflur“ oder „artenreiches Extensivgrünland“ entsprechen. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	Unterlage 9.2 Blatt 9 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.5	Mainaue, südwestlich von Kleinostheim	Ersatzmaßnahme 4 E Fl.-Nr. 5586 Gemarkung Stockstadt a. Main	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Anlage / Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland Das Grundstück Fl.-Nr. 5586 der Gemarkung Stockstadt a. Main wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Fläche: 0,76 ha Einsaat der Ackerfläche mit einer heimischen, standortgerechten, artenreichen (mind. 30 Arten) Gräser-Kräutermischung, gegebenenfalls Heumulchsaat aus benachbarten Streuobstwiesen / artenreichen Glatthaferwiesen (geeignete Spenderflächen werden in Absprache mit den zuständigen Behörden ausgewählt) Bestehendes Grünland: Aushagerung durch Mahd mit Abtransport. Bei Bedarf (Ausbleiben von Zielarten) Einsaat, ggf. Heumulchsaat (s. Einsaat Ackerfläche) Pflanzung (ein- bis zweireihig) von Streuobstbäumen regionaltypischer Sorten (Hochstämme) mit Mindestabstand je nach Baumart zwischen 8 und 15 m (von Stamm zu Stamm) Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	Unterlage 9.2 Blatt 14

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11 Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.6	Stockstadt, un-mittelbar west-lich der B469	Ersatzmaßnahme 5 E Fl.-Nr. 5824/1 Fl.-Nr. 5825 Fl.-Nr. 5826 Fl.-Nr. 5828 Fl.-Nr. 5829 Fl.-Nr. 5830 Fl.-Nr. 5831 Fl.-Nr. 5832 Fl.-Nr. 5833 Fl.-Nr. 5834 Fl.-Nr. 5835 Fl.-Nr. 5836 Fl.-Nr. 2837 Fl.-Nr. 5848 Fl.-Nr. 5849 Gemarkung Stock-stadt a. Main	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland und Privater Eigentümer b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Aufwertung Stockstädter Baggersee (Kiesgrube Rachor) Die Grundstücke Fl.-Nr. 5824/1, 5825, 5826, 5828 bis 5837, 5848, 5849 der Gemarkung Stockstadt a. Main werden zur öko-logischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Fläche: 6,02 ha Ziel ist die Entwicklung strukturreicher ungestörter Abbauseen als Lebensraumrefugium für Wasservögel und Röhrichtbrüter mit standortgerechtem Auwald. • Erhalt der wertvollen Wald / Gehölzbestände am westli-chen und südlichen Ufer • Erhalt des südlichen Auwaldes (keine forstlichen Maß-nahmen, lediglich Verkehrssicherung) und des Gehölz-saumes am Ostufer (Belassen von Sturzbäumen) • Umgestaltung des östlichen Ufers: - o Rodung des robinieindominierten Gehölzbestandes und Absenkung des Ufers (Neigung 1:8 – 1:10), im südöstlichen Bereich Anlage eines Sumpfgebüsches - o Teilrodung des Gehölzbestandes im Uferbereich und Herstellung eines vegetationsfreien steilen Uferberei-ches (ggf. für Eisvogel und Uferschwalbe) - o Freihaltung des östlichen Ufers als Einflugmöglichkeit für Wasservögel	Unterlage 9.2 Blatt 14

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 6.6				- Fortsetzung - - Schaffung von Flachwasserzonen durch Einbau von geeignetem Bodenmaterial in den großen Baggersee mittels einer Dammschüttung "über Kopf" und anschließender Verteilung des Materials mit dem Bagger bis im Bereich der Wasserlinie, sodass Flachwasserzonen entstehen. Initialbepflanzung der Flachwasserzonen und des östlichen Ufers mit Röhricht durch Röhrichtwalzen oder Röhrichtsoden - Aufwertungen des Baggersees durch Einbau von Nistflößen - Schaffung von Großvogelnisthilfen für Storch, Milan und Graureiher - Vermeidung von Störungen (Beschränkung Waldweg, Heckenpflanzung und Steilböschung entlang B 469, sowie Unterbrechung Damm; Einbau Wurzelstubben entlang B 469) - Entwicklung und regelmäßige Pflege von vorhanden offenen Staudenfluren - Entwicklung und regelmäßige Pflege von Staudenfluren am Ostufer - Erhalt und Sicherung vorh. Röhrichtbestände durch Aufasten von Ufergehölzen im Nord-Westen sowie am Nordufer des großen Baggersees	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 6.6				- Fortsetzung - Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
6.7	0+010 bis 0+040	Vermeidungs- maßnahme 6 V	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Irritationsschutzwand mit Pflanzung anbindender Leitstrukturen Ziel ist das Sicherstellen der Querungsmöglichkeiten von Fledermäusen über die B 469 hinweg bzw. darunter hindurch nach den Bauarbeiten im Bereich der Gersprenzbrücke Ausführung: Beidseitig der Gersprenz Höhe Irritationsschutzwand: 4,00 m Länge Irritationsschutzwand: ca. je 32,00 m (beiseits) Pflanzung von Leitstrukturen: ca. 130,00 m Lichtundurchlässiges, blendfreies Material Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11 Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.8	Schwerpunkt-mäßig zwischen den Querungen mit der Bahnlinie und der B 26, in einem Suchradius von 200 m zur B 469	Maßnahme 2 FCS	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Aufhängung von Fledermauskästen Ersatzquartier Fledermäuse Ersatz für den bau- und anlagebedingten Verlust von zehn Höhlenbäumen / Spaltquartieren im Umfeld der Straße (innerhalb des Unter- und Oberhübnerwaldes). Ziel der Maßnahme ist es, das Quartierangebot für die vorkommenden Fledermausarten zu erhalten. Zwei der zehn Fledermauskästen müssen Überwinterungskästen sein. Fledermauskästen sind grundsätzlich in Gruppen von ca. 5 Kästen aufzuhängen. Es ist jeweils mindestens ein Vogelkasten für Höhlenbrüter in direkter Nachbarschaft der Fledermauskastengruppen aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme der Rundkästen durch Fledermäuse zu erzielen. Neben der Aufhängung von Kästen sind - insofern es der Zustand der Bäume zulässt - die Stamm-/Astabschnitte der jeweils gefälltten Höhlenbäume zu bergen und an geeigneten Bäumen anzubringen. Weitere zehn Bäume sind aus der regulären forstlichen Nutzung zu nehmen. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten	Unterlage 9.2 Blatt 2 bis 4

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11 Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.9	0-403.633 bis 5+787.888 Innenliegende, nicht versiegelte Flächen im Bereich der Anschlussbauwerke sowie Mittelstreifen	Gestaltungsmaßnahme 1 G	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Ansaat Extensivgrünland auf Normalstandort Ansaat der Flächen mit Rasensaatgutmischung für Straßenbegleitgrün / Biotopflächen auf Standorten mit normaler Nährstoffversorgung. Andeckung mit Oberboden bis zu 20 cm Mächtigkeit. Verwendung von Saatgut mit hohem Anteil an Kräutern. Auf nicht erosionsgefährdeten Standorten Verzicht auf Ansaat auf geeigneten Stellen.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1 , 2 bis 5, 6 T1 bis 8 T1
6.10	0-403.633 bis 5+787.888	Gestaltungsmaßnahme 2 G	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Ansaat Extensivgrünland auf Magerstandort Ansaat der Flächen mit Rasensaatgutmischung für Straßenbegleitgrün / Biotopflächen auf Standorten mit geringer Nährstoffversorgung. In Abhängigkeit vom verwendeten Ausgangsmaterial der Böschungsflächen Verzicht auf Oberboden-Andeckung oder Andeckung einer geringmächtigen, nährstoffarmen Schicht aus feinerdreichem Material. Verwendung von Saatgut mit hohem Anteil an Kräutern. Auf nicht erosionsgefährdeten Standorten Verzicht auf Ansaat auf geeigneten Stellen.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1 , 2 bis 5, 6 T1 bis 8 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11 Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.11	0-410 bis 0+200 0+290 bis 4+270	Gestaltungs- maßnahme 3 G	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Wiederherstellung naturnaher Waldmantel Der für das Baugelände erforderliche Flächenumfang wird mit Gehölzen frischer bis trockener Standorte bepflanzt.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1 , 2 bis 5 , 6 T1
6.12	0-410 bis 0+020 0+290 bis 4+270	Gestaltungs- maßnahme 4 G	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Wiederherstellung naturnaher Wald Der für das Baugelände erforderliche Flächenumfang wird mit Gehölzen frischer bis trockener Standorte bepflanzt.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1 und 2
6.13	3+110 bis 3+170 3+840 bis 3+970	Gestaltungs- maßnahme 5 G	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Landschaftsgerechte Gestaltung der Versickerungsbecken so- wie Grabenböschungen Ansaat von standortgerechtem Extensivgrünland auf den Bö- schungsflächen der neu anzulegenden straßenbegleitenden Entwässerungsgräben.	Unterlage 9.2 Blatt 5 und 6 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
Zu 6.13				- Fortsetzung - Verwendung von Saatgut mit hohem Anteil an Kräutern. Auf nicht erosionsgefährdeten Standorten Verzicht auf Ansaat auf geeigneten Stellen. Zur Vermeidung der Entstehung von „Amphibienfallen“ sind die die Absetzbecken umgrenzenden Zäune im unteren Bereich mit engmaschigerem Zaungeflecht auszustatten, damit Amphibien nicht in die Absetzbecken gelangen können.	
6.14	0-403.633 bis 5+787.888 Bereiche Vorüber-ge- hender Inanspruchnahme außerhalb von Wald	Gestaltungs- maßnahme 6 G	a) – b) –	Wiederherstellung ursprünglicher Zustand Auf den nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Grünflächen wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Soweit vorhanden Entfernung temporärer Versiegelungen; Lockerung des Untergrundes, Auftrag des in Mieten gelagerten Unter- und Oberboden, je nach Ausgangslage Ansaat oder Pflanzung von Gehölzen	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1 , 2 bis 4, 6 T1 , 7 T1 und 10 T1 , 11 T1 bis 13

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.15	0-403.633 bis 5+787.888	Vermeidungs- maßnahme 1 V	a) – b) –	Rodung von Gehölzen / Abschieben von Oberboden im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätszeit von Fledermäusen Baumfällarbeiten und die Rodung bzw. der Rückschnitt von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder –gebüsch sowie Abschieben von Oberboden im Offenland werden so in den Bauablauf eingeordnet, dass deren Realisierung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt. Im Offenland ist im Umfeld der zu fällenden Gehölze auch direkt der Oberboden abzuschieben, um eine (Wieder-)Ansiedlung der Goldammer in diesen Bereichen zu verhindern Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2 bis 5, 6 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.16	0+040 0+960 1+100 1+500 2+320 3+320 3+660 4+830 (alle westlich der B469)	Vermeidungs- maßnahme 2 V	a) – b) –	Kontrolle und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren Werden Höhlenbäume gefällt, sind die Höhlen, Spaltenquartiere vor der Rodung zu kontrollieren und zu verstopfen; ebenso sind die von der Maßnahme betroffenen Brückenbauwerke auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Kurz vor Baubeginn sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine Aktualisierung des Höhlenbaumbestandes sowie bedarfsweise Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2 bis 5, 6 T1, 7 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.17	0+080 bis 0+200 2+200 bis 2+300 2+450 2+870 bis 3+010 3+300; 5+000 bis 5+350	Vermeidungs- maßnahme 3 V	a) – b) –	Umsiedlung von Zauneidechsen Zur Vermeidung der Tötungen der Zauneidechse während ihrer Ruhezeit und zum Schutz und Erhalt der Populationen wird folgendes Vorgehen empfohlen: 1. Rückschnitt/Mahd der besiedelten Zauneidechsenhabitate: Zunächst ist im Winter (01.11.-28.02.) ein Großteil der ggf. vorhandenen Gehölze (inkl. Brombeergestrüpp) und sonstige Versteckmöglichkeiten zu entfernen und kurz zu mähen (Entfernen des Mähguts). Zur Erleichterung des späteren Abfangens der Tiere sind jedoch einzelne Gehölzinseln zu erhalten. 2. Errichtung bauzeitlicher Reptilienschutzzaun: Um ein Abwandern von Zauneidechsen in angrenzende Bereiche zu vermeiden und somit den Fang zu erleichtern, ist nach den o.g. Rückschnittarbeiten um die Habitate für die Dauer der Umsiedlung ein ortsfester Kleintierschutzzaun (Folie) zu errichten. Der Zeitpunkt der Zaunstellung und die genaue Lage werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt. 3. Umsiedlung der Zauneidechsen von den Trassennebenflächen: In der Folge sind auf diesen Flächen die Zauneidechsen abzufangen und auf die zuvor optimierten Habitate (vgl. 1 E FCS) umzusiedeln. Die oben beschriebenen Rückschnittarbeiten sorgen auf den betroffenen Flächen für eine übersichtliche Vegetationsstruktur, was auch das Fangen der Zauneidechsen	Plan-Nr. 9.2 Blatt 1 T1, 2, 4 und 5

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 6.17				- Fortsetzung - deutlich erleichtert. Zusätzlich sind sog. Schlangenbretter als künstliche Versteckplätze auszulegen, die dem gleichen Zweck dienen. Während der Aktivitätsphase (je nach Witterung Anfang April bis Ende September) sind die Flächen regelmäßig zu kontrollieren und die anzutreffenden Tiere durch Abfangen in die Ersatzhabitate (vgl. Maßnahme 1 E FCS) zu verbringen. In diesem Zuge sind auch die übrigen potenziellen Zauneidechsenhabitaten (Bereiche mit Einzelnachweisen) mit Hilfe der Ausbringung von künstlichen Verstecken durch regelmäßige Kontrollgänge auf das Vorkommen einzelner Tiere zu prüfen. Werden dort Tiere gefunden, sind auch diese in die Ersatzhabitate umzusiedeln. Die umzusiedelnden Zauneidechsen sind zunächst auf Flurstück 5511 auszubringen, da dort keine Beweidung vorgesehen ist, und danach – sobald die Lebensraumkapazität des Flurstücks 5511 ausgeschöpft ist – auf die Flurstücke 5510 und 5507. 4. Entfernung der Wurzelstöcke: Nach Beendigung der Abfangmaßnahmen sind die Wurzelstöcke auf der Eingriffsfläche zu entfernen. Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.18	4+500 bis 5+787.888	Vermeidungs- maßnahme 4 V	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Wiederbepflanzung von Böschungen im Offenland Die Böschungsflächen werden - im Hinblick auf die Wiederherstellung geeigneter Reptilienhabitats sowie Habitat der Ödlandschrecke - locker mit Strauchhecken oder Gebüsch abschnittsweise bzw. in Gruppen bepflanzt. Bei größeren Flächen wird ein naturnaher, gestufter Aufbau der Pflanzfläche vorgesehen (keine Bäume). Verwendung von standortgerechten Straucharten. Berücksichtigung der Anforderungen der Straßenverkehrssicherheit. Kontrolle der Gehölzpflanzungen im Rahmen der geltenden Gewährleistungspflichten.	Unterlage 9.2 Blatt 6 T1 , 2 bis 5 , 6 T1bis 8 T1
6.19	0+260	Vermeidungs- maßnahme 5.1 V	a) – b) –	Erhalt/Schutz eines Brutbaumes des Grünspechts Um den Verlust der Brutstätte des Grünspechts zu vermeiden, ist der Brutbaum vor Beginn der Arbeiten eindeutig zu markieren. Im Zuge des Eingriffes ist der Baum möglichst von den Rodungen auszunehmen. Weiterhin sind mögliche Schädigungen (auch im Wurzelbereich des Baumes) durch die bauzeitlichen Errichtung und Erhaltung eines Schutzzaunes zu verhindern.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11 Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 6.19				<i>- Fortsetzung -</i> Begrenzung des Baufelds mit Bauzaun. Bei erheblicher Staubentwicklung Verwendung von Staubschutznetzen zur Minimierung von Staubeintrag in die angrenzenden Biotopflächen. Maßnahmen nach DIN 18 920 und RAS LP 4 (Freistellen, Stamm-, Wurzelschutz) bei Gehölzen. Bei notwendigen Eingriffen in den Kronenraum von Großbäumen ist der Erhalt der Vitalität und Standsicherheit sicher zu stellen. Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.	
6.20	0+150 bis 0+220	Vermeidungs- maßnahme 5.2 V	a) – b) –	Erhalt/Schutz von Habitat der Zauneidechse Zur Verhinderung der über das geplante Maß hinaus gehenden Beanspruchung von Zauneidechsenlebensräumen ist das genannte Habitat im Bereich der Bogenschießanlage mit einem ortsfesten Bauzaun sowie mit einem Reptilienschutzzaun (s. auch 3 V) zu sichern. Begrenzung des Baufelds mit Bauzaun. Bei erheblicher Staubentwicklung Verwendung von Staubschutznetzen zur Minimierung von Staubeintrag in die angrenzenden Biotopflächen. Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.21	0+025 (Bauwerk 01) 1+740 (Bauwerk 04) 3+355 (Bauwerk 06) 4+522 (Bauwerk 07)	Vermeidungs- maßnahme 7 V	a) – b) –	Schutz von Fledermaus-Flugrouten während des Baus von Brücken Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse unter der B 469 hindurch sind kontinuierlich während ihrer Aktivitätszeit (Anfang März April bis Ende Mitte Oktober) sicherzustellen. Ein vollständiges Abhängen der Unterführungen BW 1 (Gersprenzbrücke einschließlich Behelfsbrücke), BW 4 und BW 6 (Waldwegeunterführungen) mit Netzen bzw. die vollständige Einrüstung selbiger ist im genannten Zeitraum zu vermeiden. Jeweils mindestens der obere Meter muss auf der gesamten Querschnittsbreite im o.g. Zeitraum offen gehalten werden (vgl. auch Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen 2017, H ArtB, FGSV 2017). Die nächtliche Beleuchtung der Baustelle an der Gersprenzbrücke und der Behelfsbrücke ist zwischen April und Oktober zu vermeiden. Wenn der Neubau des BW 7 nicht außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen kann, muss dennoch sichergestellt sein, dass die Flugrouten für die Fledermäuse tatsächlich nutzbar sind, d.h. nächtliche Beleuchtung vermieden wird. Die Wiederbepflanzung an der Böschung zur Stockstädter Straße erfolgt umgehend nach der Fertigstellung und mit möglichst großen Gehölzen.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1 , 3 und 5

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 6.21				- Fortsetzung - Das genau Vorgehen ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung festzulegen. Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.	
6.22	0+010 Gersprenzaue	Vermeidungs- maßnahme 8 V	a) – b) –	Vorsichtige Vergrämung im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld Aufgrund der Nähe der nächstgelegenen Biberdämme ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass es bis zum tatsächlichen Baubeginn auch im Baufeld zu einer Ansiedlung kommen	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 6.22				- Fortsetzung - könnte. Durch entsprechende Maßnahmen ist dies zu vermeiden. Im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld muss eine vorsichtige Vergrämung der Art am besten im September, spätestens jedoch im Oktober durchgeführt werden. Zwischen November und August ist eine Vergrämung nicht zulässig. im Zeitraum Anfang September bis Mitte März erfolgen. Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung	
6.23	0+010 0+040 jeweils beid- seits der B 469	Vermeidungs- maßnahme 9 V	a) – b) –	Schutz der Gersprenz vor Stoffeintrag während der Bauphase Anlage von Absetzbecken, Anlage von Sickergräben, Sperren oder entsprechende Schutzmaßnahmen entlang der betreffenden Baufelder zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die Gersprenz. Regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Schutzmaßnahmen. Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11 Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
6.24	0-500 bis 4+500	Vermeidungs- maßnahme 10 V	a) – b) –	Schutz von vorhandenen Biotopflächen durch Bauzaun. Begrenzung des Baufelds mit Bauzaun. Bei erheblicher Stau-bentwicklung Verwendung von Staubschutznetzen zur Minimie-rung von Staubeintrag in die angrenzenden Biotopflächen. Maßnahmen nach DIN 18 920 und RAS LP 4 (Freistellen, Stamm-, Wurzelschutz) bei Gehölzen. Bei notwendigen Eingrif-fen in den Kronenraum von Großbäumen ist der Erhalt der Vita-lität und Standsicherheit sicher zu stellen. Erhalt der Schutzfunktion während der Bauzeit durch regelmä-ßige Kontrolle.	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1 , 2 bis 5, 6 T1 , 7 T1
6.25	Nordöstlich der Gersprenz östlich der B 469 Höhe Bau-km - 0+350 bis - 0+150 im Bereich der Bahnstrom-lei- tung	Vermeidungs- maßnahme 11 V	a) – b) –	Bauzeitenregelung zum Schutz der Blauflügeligen Ödland-schrecke im Bereich der Bahnstromleitung. Festlegung des Beginns der Bauarbeiten auf den Hochsommer (ab Juli), wenn alle Larven geschlüpft und die meisten Tiere be-reits weit genug entwickelt (flugfähig) sind, um sicher fliehen zu können. Bauarbeiten dann noch vor der diesjährigen Eiablage (Höhe-punkt im August/September) durchführen, oder die bereits flug-fähigen Tiere werden durch Baustellenaktivität verscheucht und weichen auf benachbarte Flächen aus (ggf. dort Eiablage).	Unterlage 9.2 Blatt 1 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 – 6.25					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 6.25				- Fortsetzung - Sicherstellung der Vermeidungsmaßnahme durch die Umwelt- baubegleitung.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 7. Sonstige Maßnahmen siehe RV lfd. Nr. 7.1 – 7.7 –7.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
7.1	0-403.633 bis 4+522.176	Wildschutzzaun	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Um Rot- und Schwarzwild am Überqueren der Fahrbahn zu hindern, werden von Bau-km 0-403.633 bis Bau-km 4+522.172 beidseitig der Trasse entlang der Böschungen Wildschutzzäune gebaut und Bestandteil der B 469. Entlang der B 469 befinden sich bereits im Bestand Wildschutzzäune. Die vorhandenen Zäune werden im Baufeld für die Bauzeit zurückgesetzt. Nach Fertigstellung der Maßnahmen werden die Zäune entsprechend der neuen Straßengeometrie und der Anforderung aus dem Ausbau wiederhergestellt. In den Bereichen, in denen im Bestand kein Wildschutzzaun vorhanden ist, wird dieser ergänzt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 7. Sonstige Maßnahmen siehe RV lfd. Nr. 7.1 – 7.7 –7.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
7.2	2+450 bzw. 0+244 bis 0+397 Direktrampe	Sichtfeld	a) [E] und [U] Privater Eigentümer b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+244 bis Bau-km 0+397 der Direktrampe B 26 / B 469 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten. Die Fläche muss frei von Bäumen und Sträuchern bleiben, die die Sicht einschränken könnten. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
7.3		Temporäre Baustraßen	a) [E] und [U] Eigentümer b) [E] und [U] Eigentümer	Zur Andienung der Baustelle, insbesondere der abzubrechenden und neu wiederherzustellenden Bauwerke, sowie den Massentransport von oder zu der temporären Massenlagerfläche (siehe RV lfd. Nr. 7.5) sind temporäre Baustraßen erforderlich. Die temporären Baustraßen verlaufen auf den vorhandenen Feld- und/oder Waldwegen. Unbefestigte Wege werden nach Erfordernis für den Zeitraum der Baumaßnahmen mit einer Schottertragschicht ertüchtigt. Asphaltierte Wege werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Die Baustraßen sind nicht auf Begegnungsverkehr der Baufahrzeuge ausgelegt, jedoch werden an den Baustraßen Ausweichstellen angeordnet, so dass hier ein Begegnungsfall möglich ist.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 7. Sonstige Maßnahmen siehe RV lfd. Nr. 7.1 – 7.7 –7.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 7.3				- Fortsetzung - Nach Abschluss der Baumaßnahme und Rekultivierung der Massenlagerflächen werden die temporären Baustraßen zurückgebaut, die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.	
7.4	0+025.140	Behelfsbrücke über die Gersprenz	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Die B 469 kreuzt bei Bau-km 0+025.140 die Gersprenz mittels einer Brücke. Um den Verkehr aufrecht erhalten zu können wird die Gersprenz während des Abbruchs und des Neubaus der Gersprenzbrücke (lfd. Nr. des RV 2.1) mit 2 nebeneinanderliegenden Behelfsbrücken überquert. Nach dem Bau der neuen Gersprenzbrücke (lfd. Nr. des RV 2.1) werden die beiden Behelfsbrücken zurückgebaut. Abmessungen: Lichte Weite: 20,70 m	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 7. Sonstige Maßnahmen siehe RV lfd. Nr. 7.1 – 7.7 –7.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
7.5	0-403.633 bis 5+787.888	Fahrzeug-rückhalte-einrichtungen im Mittelstreifen	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Aufgrund der Trassierung im Bestand ist für die gesamte Bau-strecke von Bau-km 0-403.633 bis 5+787.888 die Höhe der Fahrzeug-Rückhalteeinrichtungen im Mittelstreifen auf 0,90 m zu begrenzen, um die gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) erforderliche Haltesichtweite einhalten zu können.	
7.6		Temporäre Mas-senlagerfläche Fl.-Nr. 6030 Gemarkung Stock-stadt a. Main	a) [E] und [U] Privater Eigentümer b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Das bei der Verbreiterung der bestehenden Bundesstraße von RQ 20 auf RQ 31 anfallende Erdmaterial soll in Teilen zum Bau der Straßendämme wiederverwendet werden. Dieses muss temporär zwischengelagert werden. Hierzu wird die Fläche der Fl.-Nr. 6030 temporär in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Lagerung wird die Fläche wieder rekulti-viert und für die Maßnahme 1 A; Anlage / Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald (siehe RV lfd. Nr. 6.1) umgestaltet.	
7.7	0+228 Abschnitt 160 Station 1,038	Beseitigung Wildschutzgitterrost ASB-Nr. 6020 671	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) –	Bei Bau-km 0+228 befindet sich östlich der B 469 ein Wild-schutzgitterrost. Im Zuge der Baumaßnahme muss der Wildschutzgitterrost be-seitigt werden.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 7. Sonstige Maßnahmen siehe RV lfd. Nr. 7.1 – 7.7 –7.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
zu 7.7				- Fortsetzung - Der Wildschutzgitterrost wird im Zuge des Ausbaus der B 469 abgebrochen. Durch die Erweiterung des Wildschutzzaunes wird kein Ersatz benötigt. Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	
7.8	0+036 bis 0+128	Ausgleichs- maßnahme Retentionsraum	a) – b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Zum Ausgleich für den verloren gehenden Hochwasserrückhalteraum wird von Bau-km 0+036 bis Bau-km 0+128 zur Straßenentwässerung statt einer flachen Straßenentwässerungsmulde ein tieferer Straßenentwässerungsgraben angelegt. Die Ausgleichskubatur ergibt sich durch den größeren Querschnitt des Grabens gegenüber dem der Mulde. Die Ausgleichsmaßnahme ist mit der Fachbehörde abgestimmt. Die Ausgleichskubatur der Maßnahme beträgt 189 m³. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland	Unterlage 18.5.2 Blatt 1 T1 bis 5 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 7. Sonstige Maßnahmen siehe RV lfd. Nr. 7.1 – 7.7 –7.9					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2020 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
7.9	rd. 1.500 m westlich der B469 (nördlich der Gersprenz)	Ausgleichsfläche Retentionsraum Fl.-Nr. 5917 Gemarkung Stock- stadt a. Main	a) [E] und [U] Privater Eigentümer b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Anlage einer Ausgleichsfläche für den Retentionsraum Das Grundstück Fl.-Nr. 5917 Gemarkung Stockstadt a. Main wird durch Geländemodellierung (Bodenabtrag) zu einer Ausgleichsfläche für den verloren gehenden Hochwasserrückhalte- raum umgestaltet. Die Flächengröße der Maßnahme beträgt ca. 4.640 m². Die Ausgleichskubatur der Maßnahme beträgt 570 m³. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5917 erfolgt zudem die landschafts- pflegerische Ausgleichsmaßnahme 2 A (lfd. Nr. 6.2 im Rege- lungsverzeichnis). Beide Ausgleichsmaßnahmen überschneiden sich in ihrer flächenhaften Ausdehnung. Die Überschneidung ist mit den Fachbehörden abgestimmt.	Unterlage 18.5.1 Blatt 1 T1 und 2 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 469 – Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) 8. Lärmschutzmaßnahmen siehe RV lfd. Nr. 8.1 – 8.1					Unterlage: 11
					Datum: 03.08.2019 / 21.06.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
8.1	4+446	Passive Lärmschutz-maß- nahmen	a) – b) [E] und [U] Privater Eigentümer	Im Planungsabschnitt hat gemäß der schalltechnischen Berechnung (Unterlage 17.1) 1 Gebäude Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Bau-km 4+446 Fl.-Nr. 15275; Gebäude 100 Welche Maßnahmen hierfür geeignet sind, richtet sich nach der 24. BImSchV und hängt vom Zustand und den Eigenschaften des betroffenen Gebäudes ab. Die Kosten für die passiven Lärmschutzmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.	